

Höhe des Eigenanteils im Landkreis Freudenstadt

ab 01.01.2022

Realschule	40,00€
Gymnasien Klasse 5 – 10	40,00€
Gemeinschaftsschule Klasse 5 – 10	40,00€
Gymnasien Klasse 11 – 12 (Jahrgangsstufe 1 u. 2) bzw. Klasse 11-13	44,00€
Berufl. Gymnasien Kl. 11 – 13 (Eingangsklasse, Jahrgangsstufe 1 u. 2)	44,00€
Freie Waldorfschule Klasse 5 – 10	40,00€
Freie Waldorfschule Klasse 11 – 13	44,00€
Berufseinstiegsjahr	40,00€
Berufsgrundbildungsjahr	40,00€
Berufsvorbereitungsjahr	40,00€
Vorqualifizierungsjahr – Arbeit – Beruf	40,00€
Vorqualifizierungsjahr – Arbeit – Beruf ohne Deutschkenntnisse	40,00€
Berufsfachschule	40,00€
Berufskolleg	44,00€
Werkreal – und Hauptschule Klasse 5 - 9	29,00€
Werkrealschule Klasse 10	40,00€
Sonderschule (Förderschule) ab Klasse 5	29,00€
VKL (Vorbereitungsklassen) grundsätzlich (egal, ob an WRS, RS oder Gymn. beschult)	29,00€
Inklusionsschüler mit Förderschwerpunkt „Lernen“	29,00€
Inklusionsschüler mit anderen Förderschwerpunkten	00,00€

Die Bearbeitungsgebühr je verlorene Schülermonatskarte beträgt 5,00 €.

Befreiung vom Eigenanteil bei 3 oder mehr Kindern

Die Eigenanteile sind für höchstens zwei Kinder einer Familie zu tragen, und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil.

Alle weiteren Kinder sind von der Entrichtung des Eigenanteils befreit.

Hierzu ist über die Schule eine Erklärung (Formblatt) der Eltern abzugeben, für welche Kinder die Eigenanteile getragen werden und welche Kinder vom Eigenanteil befreit sind. Die Erklärung ist bei der Schule abzugeben, welche das vom Eigenanteil befreite Kind besucht.

Die Erklärung über die Befreiung vom Eigenanteil muss jedes Schuljahr neu erfolgen.

Erlass bzw. Einzug des Eigenanteils

Gem. § 7 der Satzung des Landkreises Freudenstadt über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten kann der Schulträger auf Antrag in besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Personensorgeberechtigten und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen. Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.

Beim Bezug der vorgenannten Leistungen können beim zuständigen Jobcenter bzw. Sozialamt für die Schülerbeförderung entsprechende Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragt werden. Die Leistungen werden auf das Konto des Empfängers angewiesen.

Dementsprechend ist bei der Schule eine Bankeinzugsermächtigung zum Einzug des Eigenanteils vorzulegen. Der Einzug wird vom jeweiligen Verkehrsunternehmen monatlich vorgenommen.

Sollte ein Erlass rückwirkend bewilligt werden, ist über den Schulträger auf Antrag, welcher bis spätestens 15. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, eingereicht sein muss, die Rückerstattung der bereits entrichteten Eigenanteile möglich.

Bei Privatschulen ist ein Erlass nur mit Zustimmung des Landratsamtes möglich.